

Infoabend zur Windparkplanung

Benthullen – Östlicher Vorfluter - Gemeinde Wardenburg

14.07.2026

Bebauungsplan Nr. 109 "**Windpark Benthullen östlicher Vorfluter**" sowie 68. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung vom 23.06. - 23.07.2026

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Gemeinde Wardenburg - Infoabend zur Windparkplanung Windpark Benthullen östlicher Vorfluter

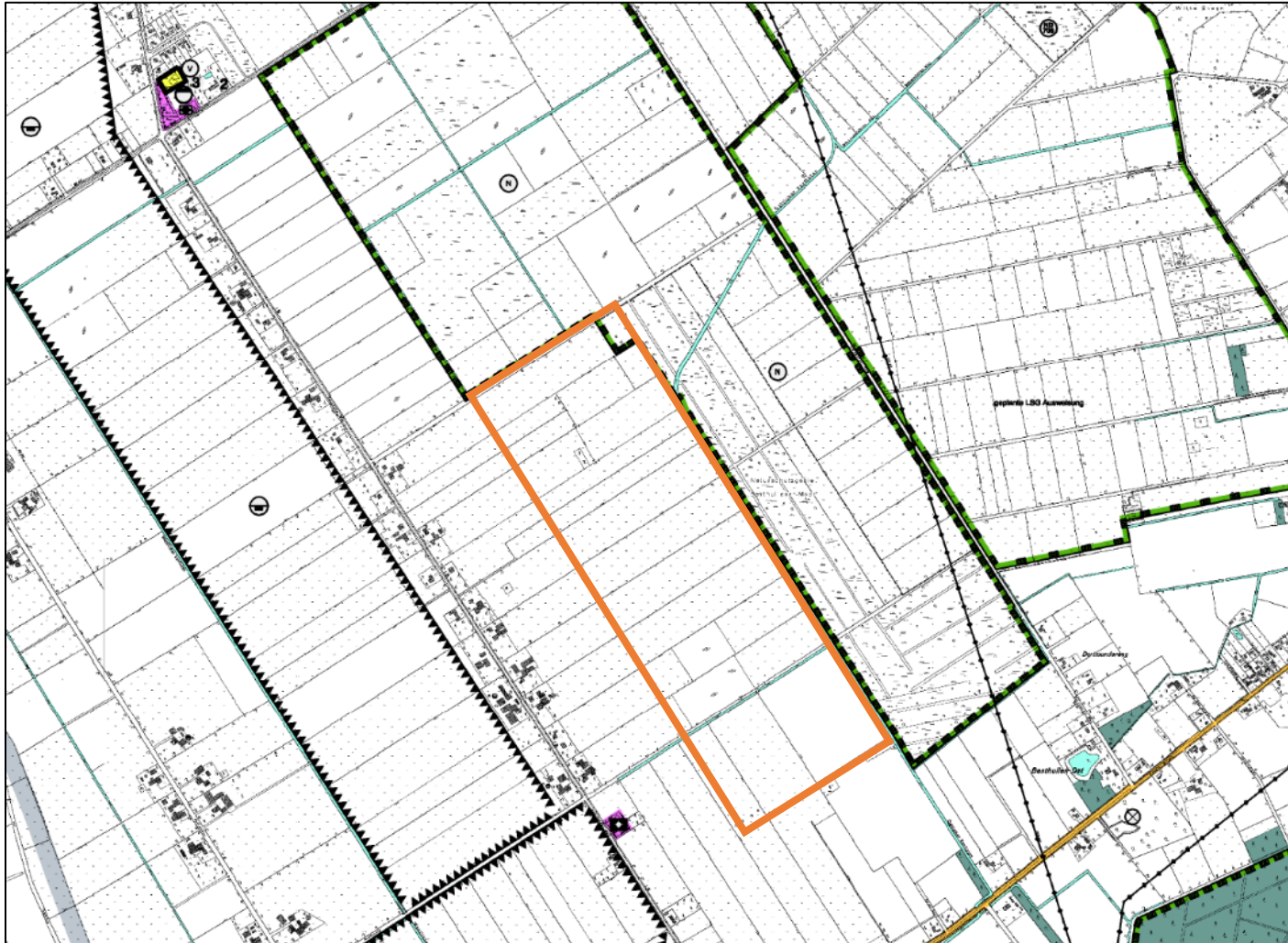


Luftbild



Gemeinde Wardenburg - Infoabend zur Windparkplanung Windpark Benthullen östlicher Vorfluter

Auszug aus dem Flächennutzungsplan



68. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorentwurf



Festsetzung

- Sonderbaufläche „Windenergie“

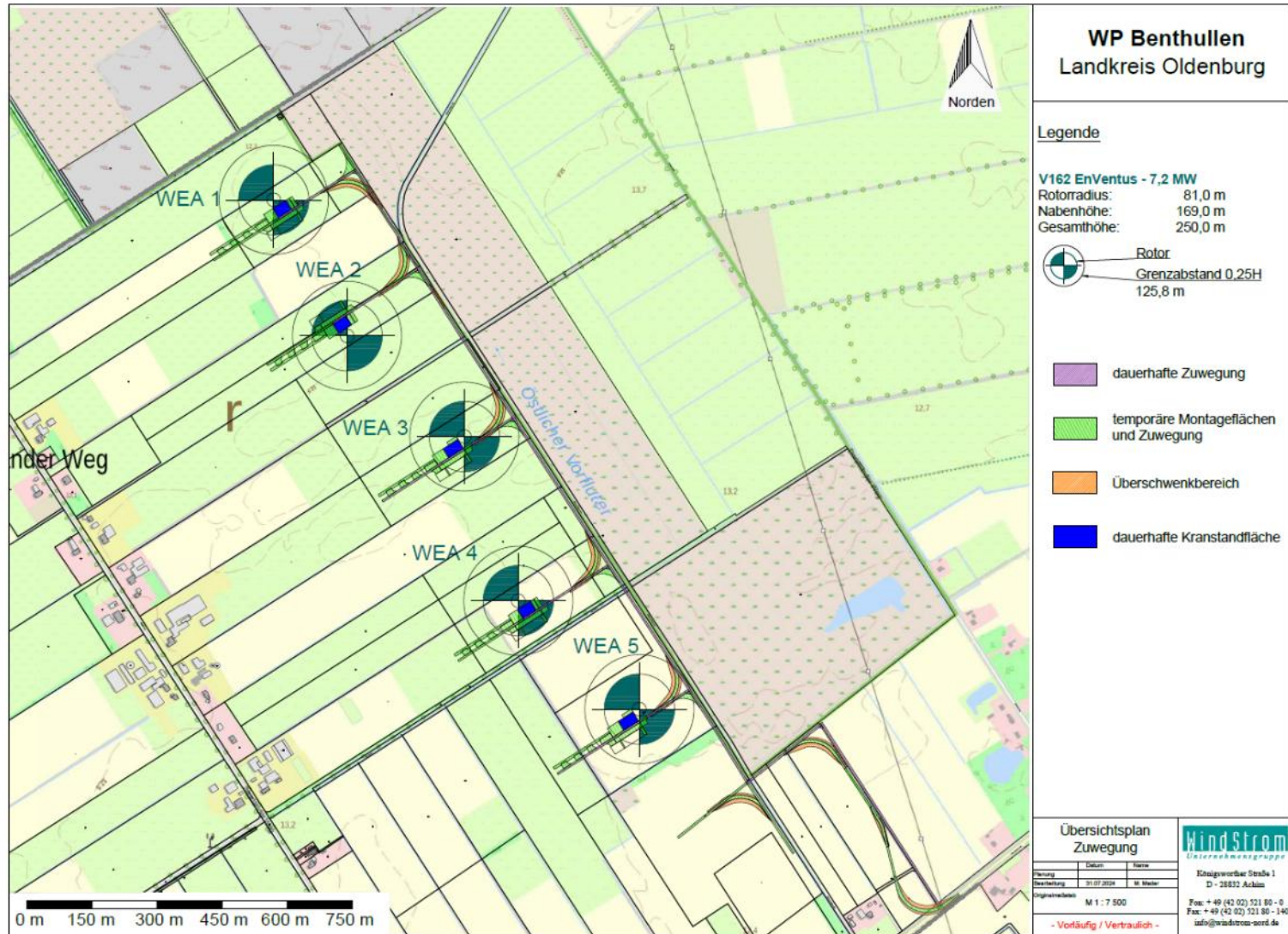
Abgrenzungen

- 500 m zu Wohnen im Außenbereich

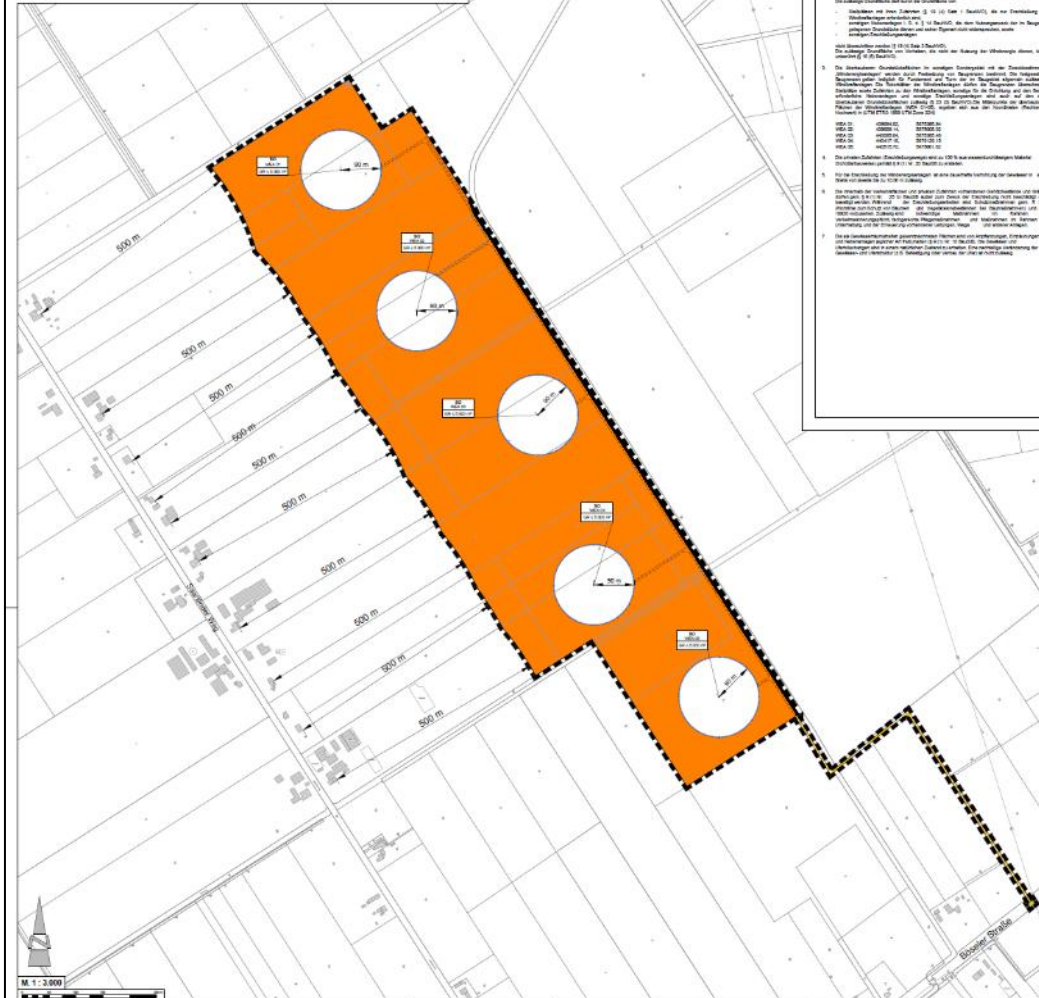
Gemeinde Wardenburg - Infoabend zur Windparkplanung Windpark Benthullen östlicher Vorfluter



Planungsstand



Gemeinde Wardenburg
Bebauungsplan Nr. 109
"Windpark Benthullen östlicher Vorfluter"



- [illegible]

- [illegible]

- [illegible]

- PLANTILLA/SE**
Kategorie/Gruppe **Upprättad/Redigerad**
 1 1 1999
Övers **Övers**
 1 1 1999
 © 2004  **LGL**

- Welche Aussagen sind richtig? Kreuzen Sie an! (Jeweils 2 Punkte)
 Die Überlagerung der neu zu bildenden Gruppen in die Ordnung ist elementar möglich.
 (Richtig) (Falsch) (Unklar) (Sonstiges)

- ANP/PTCL/UNIVERSCHOL/00**
 For Identification purposes, the Scientific Literature Unit is asking libraries and

- OFFENTLICHE AUSLEGUNG
- Die Tat der Gemeindeförderung ist in seiner Sitzung am nach Erörterung des Beschlusses der Teilungsgemeinschaft Nr. 128 Wirtschaftswirtschaftlicher Bedeutung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauZG beschlossen:
- Off und Clear der Auslegung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauZG am (Mittwoch) der 19. 19...

- Werbung Tagesanpreisung
Kopierwasser
-
- WATZLBERG WERKSCHLUSSE**
- Der Teil der Gemeindeförderung bei den Sozialleistungen für ☐ "Mindesteinkommen (inklusive
"Vollzeit" bestehend aus der Familienhilfe und der sozialen
Pensionsleistungen nach Prüfung der

- [illegible]

- INHALTSVERZEICHNIS UND FORMVERGLEICHUNG**
- Inhaltsverzeichnis und Formvergleichung des Informationsplans im VDI 4500:2006 (Informationelle Verfahren) und gemäß § 218 StGB des Informationsplans im VDI 4500:2006 (Informationelle Verfahren) im Vergleich mit dem Informationsplan im VDI 4500:2006 (Informationelle Verfahren) und der Begründung zum Informationsplan im VDI 4500:2006 (Informationelle Verfahren).
- Einleitung

- Unterschied "Verfahren" und "Mittelweg" zur Klärung: keine polare Grenze zwischen beiden
- Herleitung: _____
- Bürgermeister: _____

- [illegible]

Überprüfen Sie umgehend
Ihre THERMOPRO-Heizung aus der
Deutschland der Bundesstaat
für Kartographie und
Landwirtschaft.



Abwägungsvorschläge

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB
Auslegung vom 06.01.2026 – 06.02.2026

1. Anregungen zur Planung – TÖB

Anregungen – TÖB	Abwägungsvorschläge
LK Oldenburg Anregung zur Vervollständigung der Unterlagen FNP: Hinweis zur Ausweisung als Beschleunigungsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege Hinweis zur Notwendigkeit und Umfang der Umweltprüfung	- Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen werden zum Entwurfsstand vervollständigt. - Der Anregung wird gefolgt. Zum Entwurfsstand erfolgt die Prüfung, ob das Gebiet als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden kann. - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des weiteren Verfahrens beachtet.

1. Anregungen zur Planung – TÖB

Anregungen – TÖB	Abwägungsvorschläge
LK Oldenburg • Mindestabstand zum NSG wie im Raumordnungsprogramm (250 m) einzuhalten.	• Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die derzeit geplanten Anlagenstandorte halten einen Abstand von über 120 m zur Grenze des NSG ein. Die Anlagenkonfiguration berücksichtigt einen möglichst großen Abstand zur Wohnbebauung am Saarländerweg, die es dennoch ermöglicht, Anlagen der modernen Generation einzusetzen und die Windenergiefläche optimal auszunutzen. Die Lage der Baufenster berücksichtigt nötige Abstände der WEA untereinander (Standicherheit) und eine gute Windausbeute. Es sind zudem nur von einigen Vogelarten größere Meidereaktionen zu WEA nachweisbar. Von anderen Faunengruppen wie z.B. Wild oder Amphibien, Insekten oder Reptilien ist dies nicht bekannt. Im Umfeld des Geltungsbereiches und innerhalb des NSGs wurden zudem keine Vogelarten festgestellt, die eine größere Meidungsdistanz gegenüber WEA einhalten, so dass hier von keinen Verdrängungswirkungen auf die Fauna im NSG auszugehen ist.

1. Anregungen zur Planung – TÖB

Anregungen – TÖB	Abwägungsvorschläge
LK Oldenburg • Bitte um Festsetzung von Gehölzbestand von ca. 3000 m², der als Wald anzusprechen ist (§ 1 NWaldLG). Der Wald ist entsprechend den Vorgaben des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldLG) zu erhalten	• Den Anregungen wird gefolgt. Die entsprechende Waldfläche wird im Bebauungsplan festgesetzt.

Anregungen – TÖB

NDS Landesforsten

**Niedersächsisches Landesamt für
Denkmalpflege
Abteilung Archäologie**

- Die südlichste Fläche auf der Westseite des östlichen Vorfluters ist voraussichtlich durch den Bau von privaten Erschließungsstraßen auf einer Fläche von 220 m² betroffen. Die Waldumwandlung sowie die dafür erforderliche Ersatzaufforstung wird im Umweltbericht zum Entwurf detailliert beschrieben.

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung in den weiteren Planungsschritten weitergegeben.

1. Anregungen zur Planung – TÖB

Anregungen – TÖB	Abwägungsvorschläge
NLWKN Hinweise zu Nähe des „Benthullener Moores“ - Abstand von 500 m zu WEA erforderlich • Konzept des LK sieht Mindestabstand von 250 m zu Naturschutzgebieten vor • Fehlender Umweltbericht lässt keine Abschießende Beurteilung zu	• Eine Beeinträchtigung der naturschutzfachlichen Widmung sowie künftiger Planungen der Wiedervernässung von Flächen im NSG Benthullener Moor ist durch die Planung nicht ersichtlich. (Östlicher Vorfluter als hydrologische Grenze) • Planfläche liegt außerhalb des Naturschutzgebietes. Für den Planbereich selbst bestehen keine konkreten Schutzziele im Hinblick auf bestimmte Zielarten, die in der Schutzgebietsverordnung genannt würden. • In einem Radius von 500 m um die Planflächen herum wurden Revierkartierungen zur Bestandserfassungen von Brutvögeln durchgeführt. Dieser Radius deckt den überwiegenden Flächenanteil der dem Windpark zugewandten Seite des NSGs ab. • Vorkommen der Arten Brachvogel, Kiebitz und Bekassine sind aufgrund ihrer Habitatansprüche (weithin offene Landschaft) nicht zu erwarten und wurden im Rahmen der ...

1. Anregungen zur Planung – TÖB

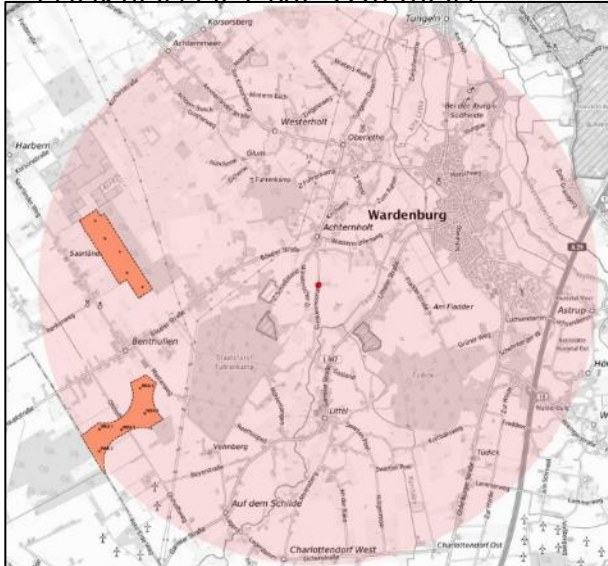
Anregungen – TÖB	Abwägungsvorschläge
NLWKN Hinweise zu Nähe des „Benthullener Moores“ - Abstand von 500 m zu WEA erforderlich • Konzept des LK sieht Mindestabstand von 250 m zu Naturschutzgebieten vor • Fehlender Umweltbericht lässt keine Abschließende Beurteilung zu	Bestandserfassungen entsprechend auch nicht festgestellt. Waldbereiche und Hecken, die jedes Flurstück im NSG umrahmen, machen den Lebensraum für diese Wiesenvogelarten ungeeignet. • Die Planung sieht einen größtmöglichen Abstand der WEA der modernen Generation von der Wohnbebauung am Saarländer Weg vor. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung und des B-Plans hält einen Abstand von 500 m zu dieser ein, was der doppelten Anlagenhöhe der WEA entspricht. Bei der Darstellung im FNP handelt es sich ebenfalls um eine Rotor-In Darstellung, jedoch ohne Abstand zum NSG. Die Umweltprüfung im Rahmen des Umweltberichtes hat ergeben, dass das NSG in seiner Ausprägung und Schutzzweck durch die Planung nicht beeinträchtigt wird.

1. Anregungen zur Planung – TÖB

Anregungen – TÖB

ExxonMobil Production GmbH

- Anmerkung zum 5 km Schutzradius zur seismischen Messstation SON-Station Wardenburg:
- Die Planung störe sonst die Funktion der Messstation



Abwägungsvorschläge

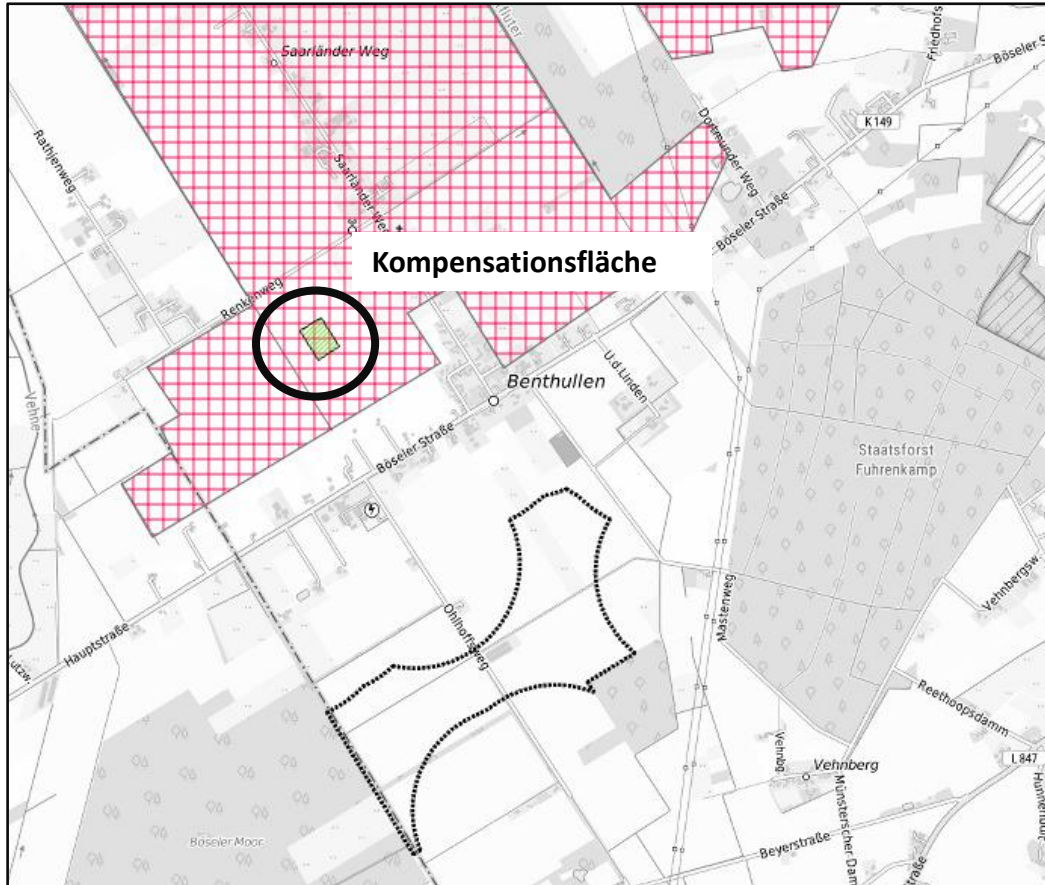
- Derzeit wird eine vertragliche Klärung zwischen Vorhabenträgern und ExxonMobil Production
- Eine Einigung wurde zwischenzeitlich erzielt und seitens der ExxonMobil gibt es keine Einwände mehr gegenüber dem/den Vorhaben
- Exxon Mobil hat bereits angekündigt, die Stellungnahme nach Vertragsabschluss entsprechend anzupassen.

1. Anregungen zur Planung – TÖB

Anregungen – TÖB	Abwägungsvorschläge
LBEG, LWK, LGLN, OOWV, BNetzAG, EWE, Hunte-Wasseracht • Allgemeine Hinweise zur Planung bzw. zum Genehmigungsverfahren u.a. • Kompensationsflächen und Belange der Landwirtschaft • Beachtung von Festlegungen der regionalen Raumplanung bei Kompensationsflächen (z.B. Rohstoffsicherungsgebiete ausschließen) • Hinweise zur Gründung der WEA • Hinweise auf mögliche Kampfmittel • Leitungsschutz	• Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt bzw. an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung in den weiteren Planungsschritten weitergegeben.

Gemeinde Wardenburg - Infoabend zur Windparkplanung

Windpark Benthullen östlicher Vorfluter



Rohstoffsicherungsgebiet (Torf)
Stand: 2000

- Keine Darstellung als Vorranggebiet
Torfabbau im RROP Entwurf
 - Gem. § 8 Niedersächsisches Naturschutzgesetz ist der **Abbau von Torf bis auf wenige Ausnahmen verboten** (gilt für neue Abbauvorhaben)
- keine Betroffenheit des Belangs

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

- Insgesamt sind 3 Stellungnahmen aus der Bevölkerung eingegangen

Emissionen der WEA durch Schall und Schattenwurf

„Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ (WKA-Schattenwurfhinweise) des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI 2019)

Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die **astronomisch maximal** mögliche **Beschattungsdauer** am jeweiligen Immissionsort

- **≤ 30 Stunden pro Jahr und**
- **≤ 30 Minuten pro Tag**

Bezugshöhe ist 2 m über Erdboden, angenommen wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer



Emissionen der WEA durch Schattenwurf

Gutachten zum Planvorhaben der Firma DNV
Energy Systems GmbH

- Die Schattenwurf verursachenden WEA werden mit einer Regeltechnik versehen, um den tatsächlichen Schattenwurf durch zeitweise Abschaltung auf das zulässige Maß zu reduzieren.



WINDPARK BENTHULLEN **Schattenwurfberechnung**

WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG

Berichtsnummer: 10537794-A-3-A
Datum: 2025-08-14



Emissionen der WEA durch Schall

Schallgutachten der Firma DNV Energy Systems GmbH:

- Durch die neu geplanten Anlagen und die bestehenden WEA entstehen keine höheren Schallemissionen als die maximal zulässigen Werte.
- Der Betrieb der geplanten Anlagen ist innerhalb der zulässigen Grenzwerte möglich.



Infraschall

- Grundsätzlich strahlen Windenergieanlagen, wie jedes andere hohe Bauwerk auch durch Wirbelbildung Infraschall aus. Bei Messung an Windenergieanlagen wurde festgestellt, dass die abgestrahlten Schallpegel im Infraschallbereich (<20 Hz) bei den durch die Wohnnutzung eingehaltenen Abständen weit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegen.
- *„Gesundheitsschädigende Wirkmechanismen und/oder erhebliche Belästigungen sind nach derzeitigem Erkenntnisstand daher nicht zu erwarten.“*
(DNV, 2025)

Wiedervernässung/Moore

- Die Errichtung eines Windparks steht einer Wiedervernässung der Moore nicht entgegen, beide Maßnahmen sind miteinander zu vereinbaren. Moorstandorte sind nicht grundsätzlich ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen, wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden.
- Es existieren darüber hinaus keine Vorgaben, die die Errichtung von Windenergieanlagen in Bereichen mit Niedermoor- oder Hochmoorböden verbieten.
- Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass die Beanspruchung von Moorböden beim Bau von Windenergieanlagen so gering ist, dass dem Belang kein Vorrang vor dem Ausbau der Windenergie eingeräumt wird und die weitere Prüfung dem Genehmigungsverfahren überlassen bleibt.
- Der östliche Vorfluter zwischen Windpark und NSG schneidet tief in das Gelände ein → er ist zur Entwässerung die südlich liegenden landwirtschaftlichen Flächen derzeit alternativlos und steht einer wirksamen Wiedervernässung des Benthullener Moores entgegen

Hydrologie/Wasserhaushalt

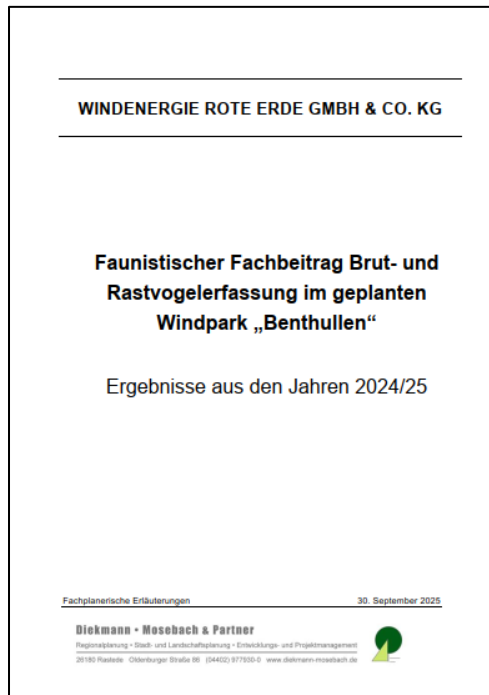
- Im Anschluss an das Bauleitplanverfahren ist für den Windpark ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Das Verfahren stellt sicher, dass durch das Vorhaben keine schädliche Gewässerveränderungen durch den Bau oder die Vergrößerung von Grabenüberfahrten entstehen.
- Zum jetzigen Zeitpunkt ist durch die Planung keine Verschlechterung der Gewässer oder des Bodens ersichtlich, wenn die gesetzlichen Bodenschutzbestimmungen bei Bauarbeiten eingehalten werden.
- Die Auswirkungen der Planung auf die Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) werden im Umweltbericht näher beleuchtet und es werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen benannt, die erhebliche Beeinträchtigungen verhindern.

Fläche zu klein für 5 WEA (Abstände untereinander)

- Bestandteil einer Windenergieplanung ist immer auch ein sog. Turbulenzgutachten, dass die Standsicherheit der einzelnen WEA unter Berücksichtigung von Windverwirbelungen etc. berücksichtigt. Auch die Hersteller machen diesbezüglich entsprechende Vorgaben, die bei der Anlagenkonfiguration zu beachten sind.
- Der Bauleitplanung liegt der Antrag der Vorhabenträger zugrunde, der neben Aspekten der Standsicherheit (Turbulenzen) auch wirtschaftliche Aspekte hinsichtlich möglichst hoher Erträge und damit optimierter Windausbeute berücksichtigt hat. Insofern hat die Gemeinde -auch im Hinblick auf die Kosten für eine WEA und deren Bau - keinen Grund davon auszugehen, dass die Planung nicht die beste Windausbeute erzielt, die nach derzeitigem Stand der Technik auf dieser Fläche möglich ist.

Umweltbericht erfolgte Kartierungen:

- Biotopkartierung (Sommer 2025)
- Brutvogelkartierung (Februar – Juli 2025)
- Rastvogelkartierung (Juli 2024 – April 2025)



Umweltbericht

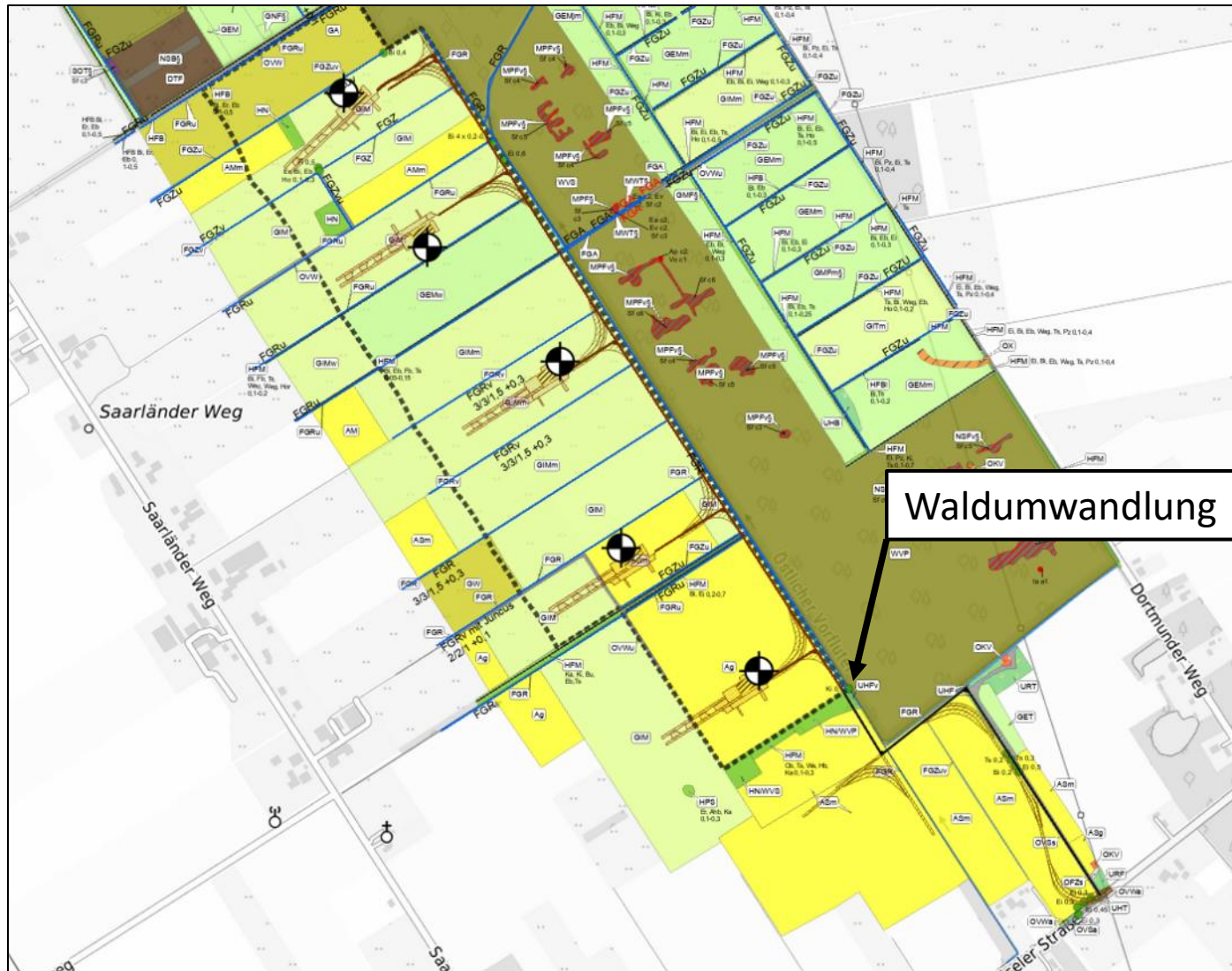
Ergebnisse – Biotope

- Die WEA-Standorte liegen im Bereich von Acker und Intensivgrünland
- Für die Herstellung der Zuwegung zu den WEA wird eine Waldfläche von insgesamt ca. 220 m² beansprucht. (Waldumwandlung)

Gemäß der Stellungnahme der Bezirksförsterei ist ein Kompensationsverhältnis von 2,5:1 anzusetzen.

→ 550 m² zur Kompensation für die Waldumwandlung.

Gemeinde Wardenburg - Infoabend zur Windparkplanung Windpark Benthullen östlicher Vorfluter



Umweltbericht

Wasser

- Die Zuwegung quert 10 Entwässerungsgräben 3. Ordnung,
 - in den Einmündungen zum Östlichen Vorfluter sind bereits Verrohrungen in Überfahrten vorhanden
 - Verbreiterung der Überfahrten
 - Gräben sind zum Teil nicht dauerhaft wasserführend
 - Es ist von keiner Verschlechterung des ökologischen Potenzials dieses künstlich angelegten Gewässers zu rechnen.
 - einer künftigen Verbesserung des ökologischen Potenzials stehen die Verlängerungen der bestehenden Verrohrungen der Gräben nicht entgegen.
 - In Moorbereichen ist Gewässerschutz kein primäres naturschutzfachliches Ziel, da sie das Mittel zur Entwässerung sind, in den natürlichen Wasserhaushalt des Moores eingreifen und somit zur weiteren Zerstörung der Torfkörper beitragen.
- Bewertung: Allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt
- Kompensation im Zusammenhang mit Kompensation für Biotoptypen

Umweltbericht

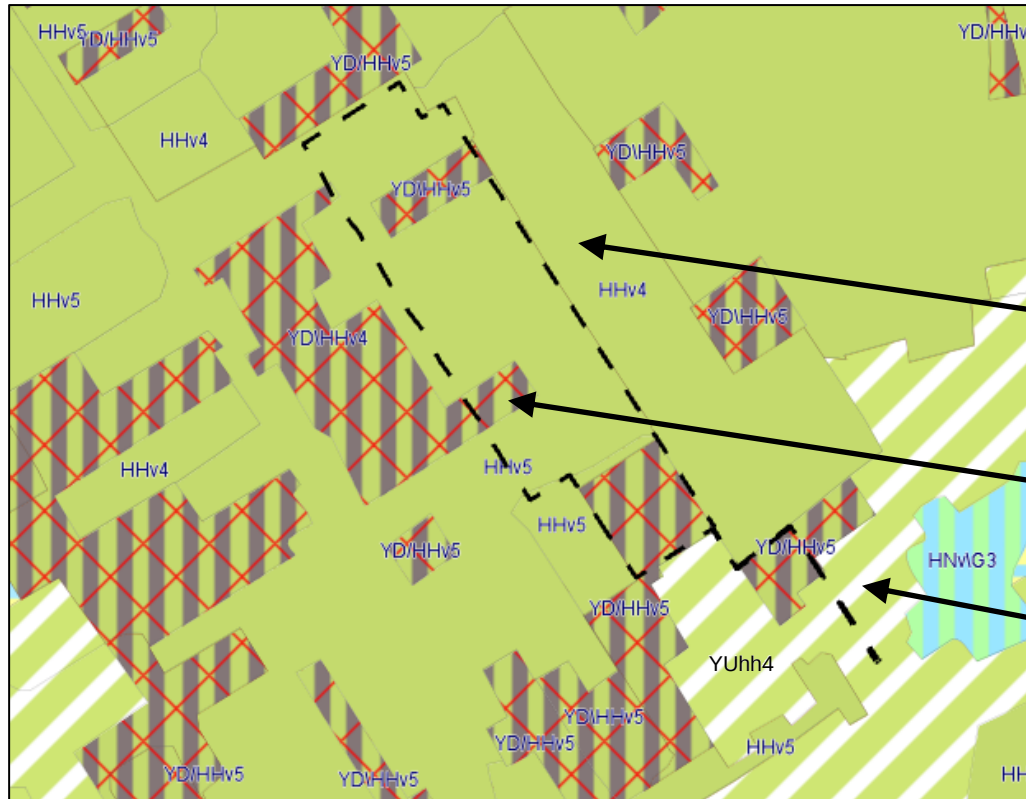
Wasser – Grundwasser

- Eine Wasserhaltung während der Baumaßnahme ist aufgrund der Tiefe der Grundwasseroberfläche nicht erforderlich.

- Keine baubedingten Veränderungen der Grundwasserverhältnisse in der Umgebung durch Wasserentnahme während der Bauphase

Umweltbericht

Boden



Tiefes Erdhochmoor

Tiefes Erdhochmoor mit
geringmächtiger
Sanddeckkultur

Tiefer
Tiefenumbruchboden aus
Hochmoor

Legende

HHv4	=	Tiefes Erdhochmoor
HHv5	=	Sehr tiefes Erdhochmoor
YDIHHv4	=	Tiefes Erdhochmoor mit geringmächtiger Sanddeckkultur
YDIHHv5	=	Sehr tiefes Erdhochmoor mit geringmächtiger Sanddeckkultur
YUhh4	=	Tiefer Tiefenumbruch aus Hochmoor
HNMV3	=	Mittlerer Gley mit geringmächtiger Erdniedermooarauflage

Umweltbericht

Boden

- Bodenart „Sehr tiefes Erdhochmoor“ zählt zu den besonders schutzwürdigen Böden in Niedersachsen
 - Hohe Bedeutung als Archiv der Naturgeschichte
 - Kohlenstoffspeicherfunktion (im unentwässerten Zustand, sonst Emittent!)
 - Hohes Biotopentwicklungspotenzial
 - Empfindlich gegenüber Winderosion und Verdichtung
- Flächeninanspruchnahme:
 - Fundamente (Vollversiegelung): 2.551 m² bzw. 0,36 % der Größe des Geltungsbereiches
 - Kranstellflächen und Wege (Schotter): 22.659 m² bzw. 3,2 % der Größe des Geltungsbereiches
- Kompensation des Schutzgutes Boden im Zusammenhang mit Kompensation für Biotoptypen

Umweltbericht

Ergebnisse – Brutvögel (2024)

- Die meisten gefährdeten bzw. streng geschützten Brutvogelarten wurden im NSG Benthullener Moor festgestellt.

- Planungsrelevante Arten hinsichtlich möglicher Störung:
 - **Wachtel** (keine Beeinträchtigung eindeutig nachweisbar)
 - **Kiebitz** (ausreichender Abstand → keine Beeinträchtigung)
 - **Waldschnepfe** (Brutverdacht)



- Mögliche Beeinträchtigung von 2 Revieren der Waldschnepfe durch Maskierung Balzgesang der Waldschnepfe
→ Vermeidung: Abschaltung einer WEA in der Dämmerung)

- Es wurde keine gem. § 45 b Anlage 1 BNatSchG kollisionsgefährdete Art innerhalb des UG festgestellt

Umweltbericht

Ergebnisse – Gastvögel (2024/2025)

- Keine zur berücksichtigenden Rastzahlen bewertungsrelevante Rastvogelarten KRÜGER et al. (2020).
- Keine häufigen Überflüge bzw. Überflüge großer Trupps bewertungsrelevanter Arten
- Das Untersuchungsgebiet hat keine Bedeutung als Gastvogellebensraum oder Durchflugsgebiet für bewertungsrelevante Arten

Diekmann • Mosebach & Partner

Landschaftsbild

Wertstufe der Landschaftsbildeinheit	Flächengröße insg. (ha)	Wald > 1ha	Gewerbe/ Industrie [ha]	Siedlung (ha)	Siedlung 50 % (ha)
sehr hoch	0	0	0	0	0
hoch	1067,95	652,8	15,91	1,83	0,915
mittel	2737,48	49,88	9,71	71,56	35,78
gering	2074,97	50,74	8,08	89,05	44,525
sehr gering	0	0	0	0	0
Summe:	5880,4	753,42	33,7	162,44	81,22

Wertstufe der Landschaftsbildeinheit	Verbleibende beeinträchtigte Fläche	Anteil an der Gesamtfläche (%)*
sehr hoch	0,00	0
hoch	398,33	6,77
mittel	2642,11	44,93
gering	1971,63	33,53
sehr gering	0,00	0,00
Summe:	5012,06	85,23

→ Ersatzgeldhöhe: **3,36 %** der Gesamtinvestitionskosten

Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Tabelle 10: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	- Weniger erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Schall/Schatten - Weniger erhebliche negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung	• •
Pflanzen	Verlust von Pflanzen/Pflanzenlebensräumen	••
Tiere	Erhebliche negative Auswirkungen auf Brutvögel sowie Fledermäuse	••
Biologische Vielfalt	Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	—
Boden und Fläche	- Erhebliche negative Auswirkungen durch Versiegelung auf das Schutzgut Boden - Weniger erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	•• •
Wasser	- Weniger erhebliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer bei Grabenverrohrungen - Keine erheblichen Auswirkungen aufs Grundwasser	• —
Klima und Luft	Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	—
Landschaft	Erhebliche Auswirkungen durch Anlagenerrichtung	••
Kultur- und Sachgüter	Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich	—
Wechselwirkungen	Keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ersichtlich	—

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

Umweltbericht

▪ Vermeidungsmaßnahmen Pflanzen und Boden

- Maßnahme zum Schutz von Gehölzen gem. R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und DIN 18920
 - Schutz der Wurzelbereiche
 - Schutz vor Stamm- und Rindenverletzungen
- Bodenschutzmaßnahmen (u.a. temporäre Wege mit Stahlplatten auslegen → kein Bodenab- und auftrag)



▪ Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Wasser

- Keine bauliche Überplanung von Gewässern mit Kranstellflächen und Fundamenten
- Reduzierung Flächenverbrauch auf Mindestmaß
- Wasserdurchlässige Wege (Schotter)
- Verwendung von Betonfestigkeitsklassen ohne Auswaschungsgefahren bei saurem Grundwasser



Umweltbericht

▪ Vermeidungsmaßnahmen Tiere

- Baumfäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September
- Prüfung zu rodender Gehölze auf Bedeutung für höhlenbewohnende Vögel und Fledermäuse (Winter)
- Ökologische Baubegleitung bei Bau innerhalb der Brutzeit (Vergrämnungsmaßnahmen, Überprüfung auf Vorkommen von Brutstätten etc.)
- Kein nächtlicher Baubetrieb
- Beleuchtung auf unbedingt notwendige Maß reduziert
- Witterungsabhängige Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen und ggf. weiterer Arten (1. April bis 31. Oktober)
- Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs



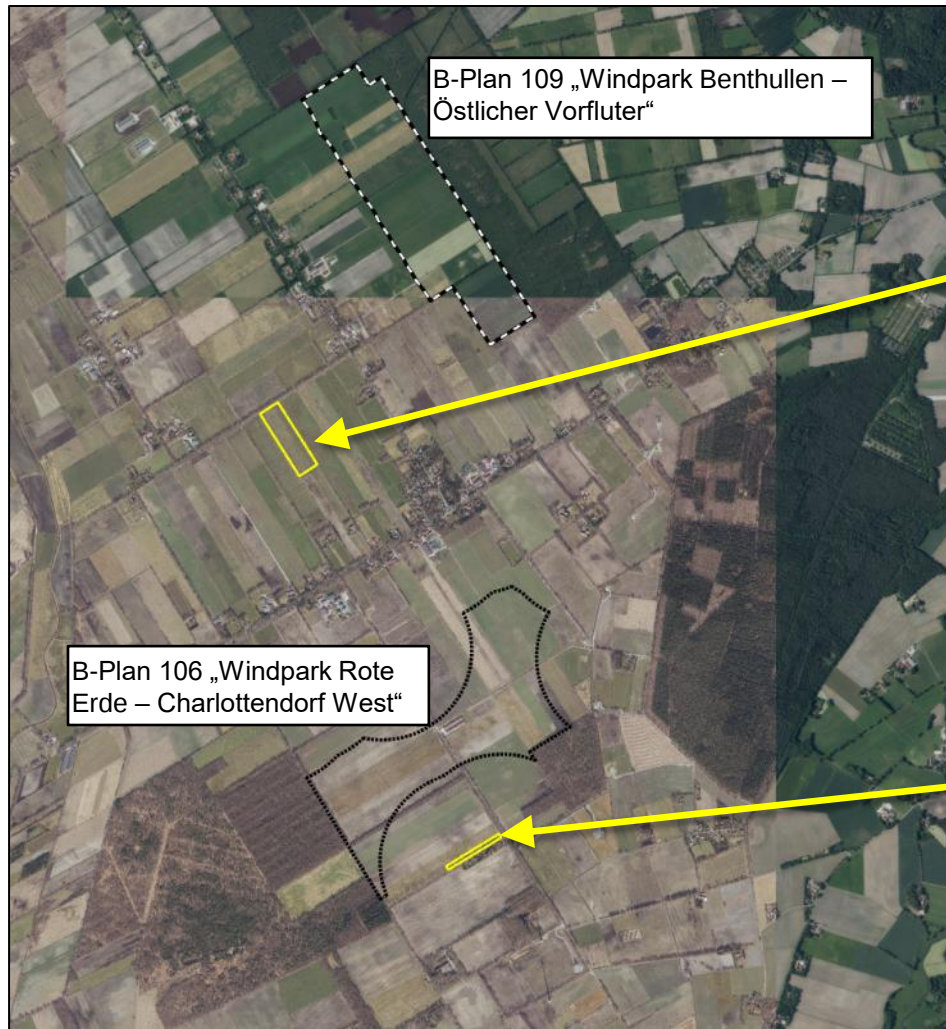
Umweltbericht

■ Kompensationsbedarfe

- Kompensationsbedarf für Fauna
 - Kein Bedarf
- Kompensationsbedarf Landschaftsbild
 - 3,36 % der Gesamtinvestitionskosten
- Ausgleich für Schutzgut Pflanzen / Biotope / Boden / Wasser
 - 29.468 WE
- Waldumwandlung
 - 550 m²

➤ **insgesamt ~ 3 ha** (multifunktionale Wirkung)

Lage der Kompensationsflächen



Maßnahme 1:

Entwicklung von Extensivgrünland

- Flur 38, Flurstück 83/4
anteilig auf **2,95 ha**

Maßnahme 2:

Anlage Gehölzstreifen

- Flur 34, Flurstück 35/25
(anteilig)
- Kompensation für
Waldumwandlung
- Anteilig auf **550 m²** (Streifen)
- Anlage eines Gehölzstreifes
(25 m breit) / Ergänzung der
Kompensation für B-Plan 106
um 22 m

Tabelle 17: Eingriffsbilanzierung der Kompensationsfläche

Ist-Zustand				Planung			
Bio-toptyp	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert	Bio-toptyp	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert
Flur 38, Flurstück 83/4 (Intensivgrünland)							
GI	29.500	2	60.000	GE*1	60.000	3	90.000
Flächenwert Ist-Zustand			60.000	Flächenwert Planung			90.000

*1 Es handelt sich um die Fläche der Maßnahme 1

*2 Es handelt sich um die Fläche der Maßnahme 2

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Flächenwert Planung} & = & 90.000 \\
 - \text{Flächenwert Ist-Zustand} & = & 60.000 \\
 \hline
 \text{Flächenwert der Maßnahme} & = & 30.000
 \end{array}$$

➤ **Der Bedarf von 29.468 WE wird damit mehr als gedeckt**

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (§ 44 Ba. 1 Nr. 1 BNatSchG)

▪ **Waldschneepfe**

- Betroffenheit eines Brutpaares in der Nähe der WEA 5 möglich
(Maskierung Balzgesänge durch Lärm)
(Störungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 2)
- **Vermeidung von Lärmimmissionen während der Balzzeit durch Einstellen des Betriebes** der WEA in der Zeit von Anfang April bis Ende Juli in der Zeit 30 Minuten vor Abenddämmerung und 90 Minuten nach Abenddämmerung sowie am Morgen in der Stunde vor der Morgendämmerung bis 1 Lux bei Regenfreiheit.
- Begleitendes Monitoring zur Feststellung, ob Brut vorhanden ist (optional)

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (§ 44 Ba. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- **Fledermäuse**

- Nächtliche Abschaltungen der WEA nach Vorgaben des Windenergieerlasses

Fazit

- **Keine Verbotstatbestände bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen**

Prüfung der Eignung zur Darstellung eines Beschleunigungsgebietes für Windenergie

Seit 12.08.2025 neu eingeführter § 249c BauGB

Werden im FNP Windenergiegebiete ausgewiesen, sind diese zugleich als „Beschleunigungsgebiete“ auszuweisen, sofern sie nicht in einem

- Natura 2000-Gebiet, NSG, Nationalparke, Biosphärenreservate
- Gebiet mit landesweit bedeutenden Vorkommen min. einer europäischen Vogelarten oder Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

liegen.

Diese „**sensiblen Gebiete**“ können auf Grundlage vorh. Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu bes. geeigneten Lebensräumen identifiziert werden.

z.B. Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten.“ (vgl. Drucksache 21/797 Deutscher Bundestag.)

Prüfung der Eignung zur Darstellung eines Beschleunigungsgebietes für Windenergie

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt eine Betroffenheit sensibler Gebiete durch eine Windparkplanung dann vor, wenn durch den Ausbau der Windenergie das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 zu erwarten ist (z.B. Kollisionsrisiko, Störung, Beeinträchtigung von wichtigen Funktionsbeziehungen, Zerstörung oder Entwertung von Lebensstätten, Flächeninanspruchnahme wichtiger Habitate).

Unter diesem Aspekt gilt es zu prüfen, welche Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aktuell auf Grundlage von Verbreitungskarten und vorhandenen Daten im LK OL bekannt sind und potentiell vom Ausbau der Windenergie betroffen sein könnten.

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ¶

Bei der Prüfung spielen mögliche Vermeidungsmaßnahmen etc. keine Rolle.

Die bloße Möglichkeit einer Beeinträchtigung bewirkt ein negatives Ergebnis für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet.

Potenzielle Betroffenheit

- Fledermäuse → Kollisionen
- Moorfrosch → Tötung von Individuen auf Wanderbewegungen zwischen Teillebensräumen

Gemeinde Wardenburg - Infoabend zur Windparkplanung Windpark Benthullen östlicher Vorfluter

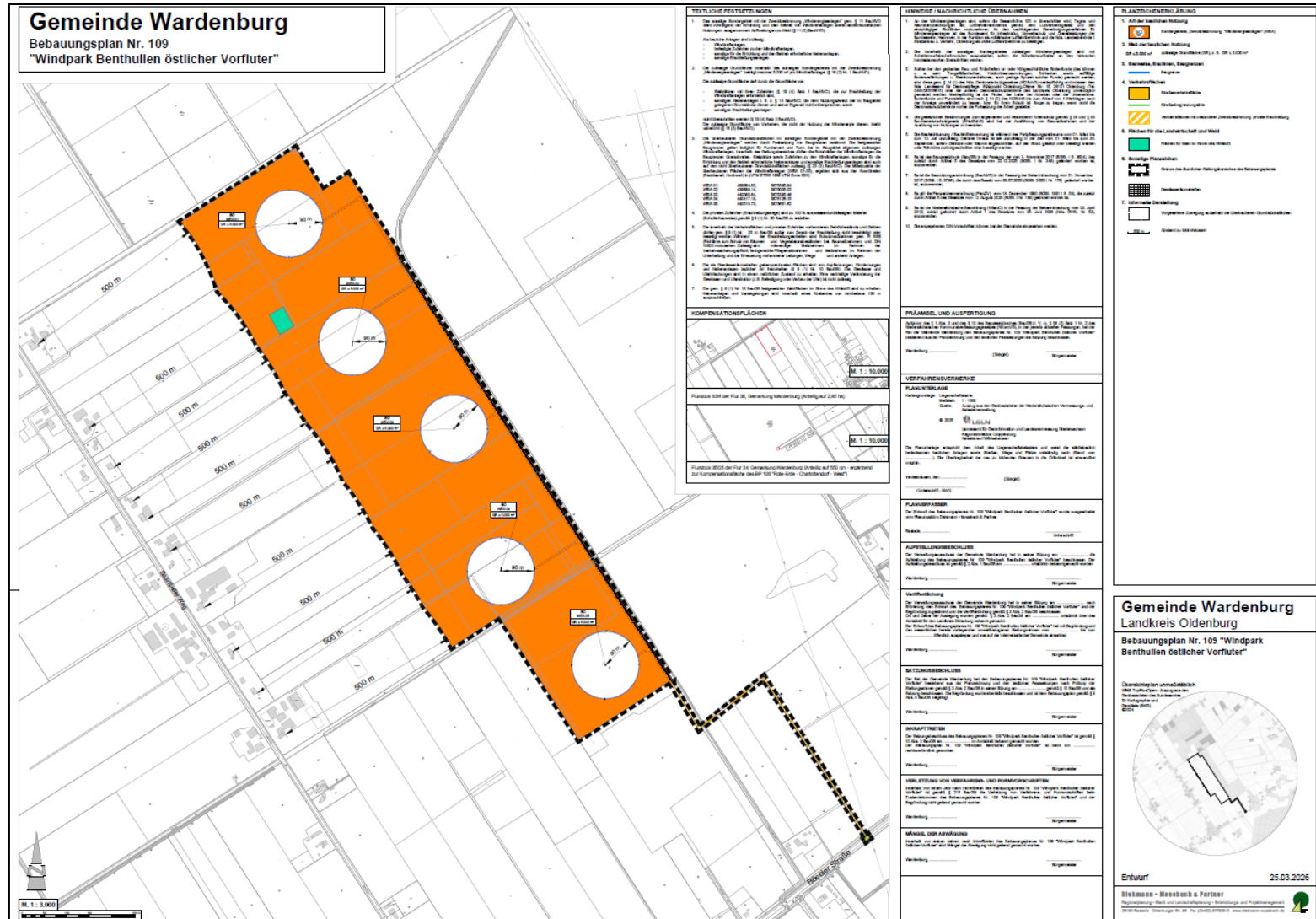


68. Änderung des Flächennutzungsplanes - Entwurfsstand

Gemeinde Wardenburg	
68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter"	
PRAAMBEL UND AUSFÜHRUNG Aufgrund des § 1 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NiedS-VG) in den jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" beschlossen. Wardenburg, (Siegel) Bürgermeister	
VERFAHRENSVERMERKE Der Vorbescheid der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" wurde ausgestellt vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner, Rastdorf. Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am öffentlich bekannt gemacht worden. Wardenburg, Bürgermeister	
Öffentliche Auslegung Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am den Entwurf der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" und der Begründung haben vom bis gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen und war auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar. Wardenburg, Bürgermeister	
Feststellungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" mit Begründung in seiner Sitzung am beschlossen. Wardenburg, Bürgermeister	
Genehmigung Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" ist mit Verfügung (Az.) vom heutigen Tage unter Auflegen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch geregelten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt. Wardenburg, in Auftrag Landkreis Oldenburg	
Befristungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in der in der Genehmigungseröffnung vom (Az. s.o.) aufgeführten Maßgaben / Auflegen / Ausnahme in seiner Sitzung am beauftragt. Der befristete Öffentlichkeitsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat am die öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am öffentlich bekanntgemacht. Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflegen gem. § 4a (2), Satz 1 i. V. m. § 3 (2) BauGB vom bis öffentlich ausliegen. Wardenburg, Bürgermeister	
Bekanntmachung Die Erteilung der Genehmigung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" ist gem. § 6 (5) BauGB am öffentlich bekannt gemacht worden. Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" ist damit am wirksam geworden. Wardenburg, Bürgermeister	
Verlebung von Vorverträgen Innerhalb von einem Jahr nach Willkürwerden der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" ist die Verlebung von Vorverträgen beim Zustandekommen der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" und der Begründung nicht geltend gemacht worden. Wardenburg, Bürgermeister	
TEXTLICHE DARSTELLUNG Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Grenzen der Sonderauffläche mit der Zweckbestimmung "Windenergie" errichtet werden (Foto-in). Innerhalb der dargestellten Sonderauffläche mit der Zweckbestimmung Windenergie sind nur folgende Nutzungen zulässig: • Windenergieanlagen • Landwirtschaftliche Nutzungen	
PLANZEICHENERKLÄRUNG 1. Art der baulichen Nutzung Sonderbaufache, Zweckbestimmung: "Windenergie" 2. Sonstige Planzeichen Grenze der Flächennutzungsplanänderung 3. Informelle Darstellung Abstand zu Wohnhäusern (Es ist die Bauzeichenerklärung (BauZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch das Gesetz vom 07.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist, anzuwenden.)	
Gemeinde Wardenburg Landkreis Oldenburg 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" Übersichtsansicht unmaßstäblich MMH Topfdruckerei - Auszug aus dem Ortsverzeichnis des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) © 2023 Entwurf 07.05.2026 Diekmann • Mosebach & Partner Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement 28180 Rastdorf • Oldenburg Str. 88 • Tel. (0442) 977930 • www.diekmann-mosebach.de	

Gemeinde Wardenburg - Infoabend zur Windparkplanung Windpark Benthullen östlicher Vorfluter

Bebauungsplan Nr. 109 - Entwurfsstand



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**